



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



74. Jahrgang

Regensburg, 15. Februar 2018

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Bad Abbach über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach vom 25. Januar 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-9-4-3 12

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz 13

Integration
Bekanntmachung zum Integrationspreis 2018
Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten..... 18

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2018..... 18

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham
14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 5. Januar 2018
Bekanntmachung 19

Verordnung des Bezirks Oberpfalz über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe vom 22. Januar 2018 Nr. BSV-1-135..... 21

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Bad Abbach
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach
vom 25. Januar 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-9-4-3

Die Stadt Regensburg und der Markt Bad Abbach haben mit Zweckvereinbarung vom 30. November/19. Dezember 2017 die Zweckvereinbarung vom 28. September/18. Oktober 2001, geändert durch Zweckvereinbarung vom 20. August/6. September 2004, über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach geändert.

Die Zweckvereinbarung vom 30. November/19. Dezember 2017 wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 11. Januar 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-9-4-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 25. Januar 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Bad Abbach

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Schörnig, Rechts- und Regionalreferent,
berufsmäßiger Stadtrat

und

der Markt Bad Abbach,
vertreten durch Herrn Ludwig Wachs, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach vom 28. September/18. Oktober 2001, zuletzt geändert am 20. August/6. September 2004, wird wie folgt geändert:

§1

1. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Regensburg und der Markt Bad Abbach (Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz,

- die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder
- die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015, GVBl S. 184, geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2015, GVBl S. 438).“

2. § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Der Markt Bad Abbach überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Bad Abbach auf die Stadt Regensburg.“

3. § 1 Abs. 3 der Zweckvereinbarung wird gestrichen.

4. Der bisherige § 1 Abs. 4 der Zweckvereinbarung wird zum neuen Abs. 3 mit folgender Fassung:

„Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.“

Regensburg, den 19. Dezember 2017

Markt Bad Abbach, den 30. November 2017

Dr. Schörnig
Rechts- und Regionalreferent,
berufsmäßiger Stadtrat

Ludwig Wachs
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen
im Regierungsbezirk Oberpfalz**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187- 3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 393) geändert worden ist, erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Oberpfalz wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. - einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e. V. - einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
 - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
 - Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
 - Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
 - Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
 - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
 - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
 - Rotary Clubs und deren Hilfswerke
 - Lions Clubs und deren Hilfswerke
 - Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
 - Zonta Clubs und deren Hilfswerke
 - Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
 - Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
 - Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
 - Feuerwehrvereine
 - Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
 - Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören

- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund - Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens ein Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenauspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV zugelassen.
2. Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung der Oberpfalz können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.
Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das **Merkblatt** des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.
4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2021.

Regensburg, den 16. Januar 2018
Regierung der Oberpfalz

Bartelt
Regierungspräsident

Anlagen

zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung der Oberpfalz:

Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 19.09.2017)

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung der Oberpfalz

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Angaben zur Veranstaltung	
Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung
Zahl der geplanten Lose	Lospreis - in Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
geplanter Verwendungszweck des Reinertrags	

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 19.09.2017)

Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung
nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung der Oberpfalz

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Allgemeine Angaben

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

verantwortliche Person

Art der Veranstaltung

 Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)

 Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung

Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro

Zahl der verkauften Lose	Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)	Euro
Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	Anzahl
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	Euro
Aufwendungen für die Preise	Euro
Schätzwert der gesponserten Preise	Euro
Gesamtwert der ausgespielten Preise	Euro
Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent
Verwaltungskosten	
Kosten für die Herstellung der Lose	Euro
Auslosungskosten (z. B. Notar)	Euro
Kosten für den Losverkauf, Werbung	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	Euro
Sonstige Kosten (bitte stichwortartig auflühren)	Euro
Summe der Verwaltungskosten	Euro
Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent
Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung	
Einnahmen durch Losverkauf	Euro
./. Aufwendungen für die Preise	Euro
./. Summe der Verwaltungskosten	Euro
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend)	Euro
Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 2/3 % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.	
Reinertrag	Euro
Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

- Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Integration
Bekanntmachung zum Integrationspreis 2018
Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten

Die Regierung der Oberpfalz vergibt für den Regierungsbezirk 2018 wieder Integrationspreise, um neben der Verbesserung der Bildungssituation als zentralem Anliegen auch das Bewusstsein für Integration zu wecken und den Partizipationsprozess vor allem auch auf der örtlichen Ebene zu unterstützen.

Aktivitäten, welche die Integration nachhaltig und erfolgreich unterstützen, sollen als Anerkennung mit Preisen bedacht werden, für die in unserem Regierungsbezirk **insgesamt 5.000,00 €** zur Verfügung stehen. Bürgerschaftliches Engagement von Vereinen und Organisationen als auch unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sollen dabei eine besondere Rolle spielen.

Da uns die einzelnen Aktivitäten vor Ort nicht bekannt sind, bitten wir Sie, uns entweder entsprechende Projekte mit einer Beschreibung der Aktivitäten direkt zu melden oder Ihnen bekannte Personen, Vereine, Organisationen von der Auslobung der Preise zu verständigen, um entsprechende Unterlagen an uns zu senden.

Ihre **Bewerbungsunterlagen** (formloses Anschreiben, kurze Beschreibung der Aktivitäten, evtl. Presseberichte u. ä.) richten Sie bitte **bis spätestens 15. Juni 2018 an die Regierung der Oberpfalz**, Bereich 1 – Sachgebiet 14, 93039 Regensburg.

-Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung-

Näheres zur **Bayerischen Integrationspolitik** finden Sie im Internet unter

www.stmas.bayern.de/integration/index.php.

Regensburg im Januar 2018
Regierung der Oberpfalz

Dr. Rolf Mehringer
Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge	1.674.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.579.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	94.400 €
im Finanzhaushalt	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.674.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.449.100 €
und einem Saldo von	225.100 €
aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	207.500 €
und einem Saldo von	-207.500 €
aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
und dem Saldo des Finanzhaushalts von	17.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 Az. ROP-SG12-1512.2-20-5-5 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in 92224 Amberg, Schlachthausstraße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 22. Dezember 2017
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

**Verordnung des Landkreises Cham
14. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald'
vom 5. Januar 2018
Bekanntmachung**

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 5. Januar 2018 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches

Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 9. Januar 2018
Bezirk Oberpfalz

Lothar Höher
Bezirkstagsvizepräsident

14. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 5. Januar 2018

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Teilbereich Strahlfeld, Stadt Roding, geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 1 Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 5. Januar 2018
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Anlage 1

Karte LSG „Oberer Bayerischer Wald“ 14. Änderung, Ausschnitt Roding – Strahlfeld M 1 : 5.000

Anlage 2

Karte LSG „Oberer Bayerischer Wald“ M 1 : 100.000

**Verordnung des Bezirks Oberpfalz
über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte
zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe
vom 22. Januar 2018
Nr. BSV-1-135**

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 4 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) und der Art. 3 Abs. 3 S. 1 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (AGSG; GVBl S. 942), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) vom 9. Januar 2018 (GVBl S. 2), erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte in der Oberpfalz als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, die folgenden, dem Bezirk Oberpfalz gemäß Art. 82 AGSG obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
2. Altenhilfe nach § 71 SGB XII,
3. Hilfen nach dem Siebten Kapitel SGB XII außerhalb stationärer und teilstationärer Einrichtungen und Hilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, sofern sie zugleich mit Hilfen nach dem Siebten Kapitel SGB XII außerhalb stationärer und teilstationärer Einrichtungen nach dieser Verordnung bezogen werden. Dies gilt nicht, wenn Eingliederungshilfe an behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen nach § 53 SGB XII in einer betreuten Wohnform im Sinne des Art. 82 Abs. 2 AGSG in der am 28. Februar 2018 geltenden Fassung erbracht wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 tritt § 1 Nr. 3 außer Kraft.

§ 3

Mit Ablauf des 28. Februar 2018 tritt außer Kraft: Verordnung des Bezirks Oberpfalz über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe vom 13. Dezember 2007 (RABl 2008 S. 11).

Regensburg, 22. Januar 2018
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.